



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 23 – 17.12.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung des gemeinsamen Exzellenzclusters „GreenRobust“ der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen	371
Ordnung des Exzellenzclusters „Exzellenzcluster für die Integrative Erforschung Menschlicher Ursprünge (HUMAN ORIGINS)“ der Universität Tübingen	385
Statut für die Gemeinsame Technologie- und Forschungsplattform (Shared Technology And Research (S.T.A.R.) Platform) der Medizinischen Fakultät	400
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	405
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung ausländischer Studierendenbewerberinnen und Studienbewerber	410
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren	413
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	419
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	422

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines „Zentrums für Digitale Gesundheit“	423
--	-----

Ordnung des gemeinsamen Exzellenzclusters „GreenRobust“ der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen

Die Universität Heidelberg, die Universität Hohenheim und die Universität Tübingen haben in Abstimmung mit ihren jeweils zuständigen Gremien die gemeinsame Einrichtung des Exzellenzclusters „GreenRobust“ beschlossen.

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) haben der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 04. November 2025, der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 05. November 2025 und der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13. November 2025 aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen
- § 2 Ziele des Exzellenzclusters
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Direktorium
- § 8 Lenkungskreis
- § 9 Gemeinsamer Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Central Data Hub
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 15 Berufungen
- § 16 Diversity Management und Gleichstellung
- § 17 Interne Mittelverteilung
- § 18 Ergebnisse
- § 19 Haftung
- § 20 Schiedsklausel
- § 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen

(1) Das Exzellenzcluster ist ein befristetes fakultätsübergreifendes Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen und führt den Namen „GreenRobust“. Am Cluster wirkt neben der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen die folgende Institution mit: Max-Planck-Institut für Biologie Tübingen.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Das Cluster GreenRobust untersucht Mechanismen pflanzlicher Robustheit.

(1) Wissenschaftliche Ziele des Clusters sind

- die grundlegenden Prinzipien zu identifizieren, die die Robustheit von Pflanzen gegenüber einer Vielzahl von Störungen ermöglichen.
- zu verstehen, wie Robustheit über hierarchische Ebenen der biologischen Organisation hinweg, d.h. von Molekülen bis hin zu Populationen, zusammenhängt.
- allgemeine Prinzipien der Robustheit im Pflanzenreich aufzudecken.
- durch die Zusammenarbeit mit nicht-akademischen Partnern das Wissen über Robustheit in die Gesellschaft zu übertragen, um die Robustheit von (Agrar-) Ökosystemen zu verbessern.

(2) Strukturelle Ziele des Clusters:

- Ausbau der wissenschaftlichen Expertise an den Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen, um das Know-how in theoretischen Ansätzen der Pflanzenwissenschaften zu stärken.
- Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Einheit für die Erzeugung, Verwaltung und gemeinsame Nutzung von biologischen Big Data (Central Data Hub).
- Ausbildung und Förderung der nächsten Generation von multidisziplinären Wissenschaftler*innen, die auf Pflanzenbiologie spezialisiert sind.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das Cluster ist wie folgt strukturiert:

- Forschungssachse A: "Robustness across perturbations"
- Forschungssachse B: "Robustness across levels of biological organization"
- Forschungssachse C: "Robustness across species"
- Plant Perturbation Atlas
- Central Data Hub (§ 12)

(2) Darüber hinaus verfügt GreenRobust über eine zentrale Geschäftsstelle, die von einer/ einem Geschäftsführer*in geleitet wird (§ 13).

(3) Das Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des Clusters sind

- a) das Direktorium (§ 7) (Executive Board),
- b) der Lenkungskreis (§ 8) (Steering Committee),
- c) der Gemeinsame Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen (§ 9) (Early-Career Assembly),
- d) die Mitgliederversammlung (§ 10) (General Assembly),
- e) der Internationale Wissenschaftliche Beirat (§ 11) (International Scientific Advisory Board).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Clusters sind

- a) die Gründungsmitglieder, d.h. die im Antrag unter „1.5 Principal investigators“ genannten Personen,
- b) die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Professor*innen,
- c) die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Nachwuchsgruppenleiter*innen
- d) die/der Geschäftsführer*in sowie weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle (jeweils ohne Stimmrecht).

Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. Mitglieder im Cluster können alle Personen werden, die an einer am Cluster beteiligten Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 tätig sind oder die einem im Antrag unter 1.6. „Cooperation Partners“ genannten institutionellen Kooperationspartner des Clusters angehören, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung an den Standorten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen sowie die im Antrag genannten „associated PIs“. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des Clusters verpflichten. Der Lenkungskreis prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (§ 8 Absatz 5).

Mit erfolgter Aufnahme als Mitglied in den Cluster wird diese Satzung auch für alle entsprechend in den Cluster aufgenommenen externen Personen, einschließlich der PIs gemäß § 5 Abs. 1a aus den oben bzw. unter § 1 Abs. 1 genannten weiteren Einrichtungen, bindend.

Für die unter § 5 Absatz 1a-d genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(2) Die Mitgliedschaft im Cluster endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis.
- b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). § 5 Absatz 2d bleibt unberührt.
- c) wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 5).
- d) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des Clusters verstößt.
- e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am Cluster beteiligten Institutionen (§ 1) oder der unter § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten weiteren Einrichtungen.

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Clusters können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt jeweils in Absprache mit der Institution

und den beteiligten Forschenden, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder des Clusters werden über die Mitgliederversammlung (§ 10) regelmäßig über die Entwicklung des Clusters informiert.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem Cluster, die die Grundlage für die Berichte an den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat, die Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen),
- Drittmittelakquisition,
- interdisziplinäre Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb des Clusters,
- Stand und/oder Ergebnisse von clusterfinanzierten Projekten, und
- Lehre im Forschungsgebiet des Clusters dargestellt werden sollen.

(6) Die Mitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Veranstaltungen des Clusters teilnehmen,
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken,
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Outreach) beteiligen,
- zur Lehre im Forschungsbereich des Clusters beitragen.

(7) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(8) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regelungen zu geistigem Eigentum, Nutzungsrechten, Publikationen und Vertraulichkeit (§ 18) sowie zu Arbeits- und Gesundheitsschutz und Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

(9) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Cluster aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und der an der Universität für die Cluster-Finanzen zuständigen Einheit entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des Clusters zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm/ihr weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises, der an der Universität für die Cluster-Finanzen zuständigen Einheit sowie der DFG.

(10) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

§ 7 Direktorium

(1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus

- dem Sprecher*innenteam (§ 7 Absatz 2) und

b) dem/der Geschäftsführer*in des Clusters (§ 13).

(2) Das Sprecher*innenteam besteht aus einem/einer Sprecher*in und zwei stellvertretenden Sprecher*innen. Die drei Positionen im Sprecher*innenteam sind durch je ein Cluster-Mitglied der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen zu besetzen.

Der/die Sprecherin ist das Mitglied des Sprecherteams, das die koordinierende Universität vertritt und fungiert als gegenüber der DFG vertretungsberechtigter Sprecher*in.

Die Mitglieder des Sprecher*innenteams werden auf Nominierung des Lenkungskreises von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der jeweilige Sprecher*in wird von ihrem/seinem jeweiligen Rektorat bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecher*innenteams beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die erste Amtszeit werden die für das Amt des Sprechers und Co-Sprechers vorgeschlagenen Personen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Tritt ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecher*innenteams innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues durch den Lenkungskreis nominiertes Mitglied des Sprecher*innenteams für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Der Universitätsproporz im Sprecher*innenteam gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 muss dabei beibehalten werden. Die Vorankündigung des Rücktritts hat grundsätzlich mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Sprecher*innenteams mit Zwei-Drittel-Mehrheit auch vor Ende ihrer Amtszeit abwählen.

(3) Das Direktorium tagt wöchentlich um das Tagesgeschäft des Clusters zu überwachen und um die Zusammenarbeit innerhalb des Clusters und dessen Fortschritt zu fördern. Das Direktorium ist zuständig für alle das Cluster betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, die Grundordnungen der drei Universitäten oder diese Ordnung anderen Einrichtungen und Organen zugeordnet sind. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets sowie der DFG-Richtlinien,
- b) Organisation, Einberufung und Leitung von Lenkungskreissitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c) Berichterstattung über Entscheidungen an den Lenkungskreis,
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,
- e) Bericht an die Universitätsleitungen und die zuständigen Governance-Einrichtungen in den beteiligten Institutionen über die Entwicklung des Clusters,
- f) Einbindung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats gemäß § 11,
- g) Repräsentation des Clusters gegenüber der Universität und externen Institutionen,
- h) die Vorbereitung des Budgetplans, die Gewährleistung der gegenseitigen Transparenz der Mittelverwendung an allen drei Standorten sowie die Vorbereitung des Verwendungsnnachweises gegenüber der DFG.

(4) Das Direktorium wird durch die Geschäftsstelle des Clusters unterstützt.

(5) Entscheidungen des Direktoriums erfolgen einstimmig. Ist keine Einigung möglich, ist das Direktorium zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (§ 20).

(6) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist das Direktorium befugt, Entscheidungen der in § 8 Absatz 5 genannten Belange bis zu einem Finanzbetrag von 100 t€ auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis

innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an das Direktorium delegiert hat (§ 8 Absatz 10).

§ 8 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis des Clusters besteht aus

- a) dem Direktorium,
- b) drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung (je ein*e Repräsentant*in pro Universität) sowie drei persönlichen Stellvertreter*innen (je ein*e Repräsentant*in pro Universität),
- c) drei Mitgliedern des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen: der/die Sprecher*in sowie die beiden stellvertretenden Sprecher*innen,
- d) einem Mitglied des Central Data Hub-Komitee.

Mindestens 30% der Mitglieder des Lenkungskreises sollten weiblich sein. Der Lenkungskreis des Clusters hat zudem drei Gäste:

- a) Ein Mitglied des Rektorats der Universität Heidelberg,
- b) ein Mitglied des Rektorats der Universität Hohenheim,
- c) ein Mitglied des Rektorats der Universität Tübingen.

Die Rektoratsmitglieder werden jeweils von den jeweiligen Rektoraten benannt. Die Rektoratsmitglieder haben das Recht, Rektoratsbeauftragte als Vertreter*innen in den Lenkungskreis zu entsenden.

(2) Die drei Mitglieder des Lenkungskreises aus der Mitgliederversammlung und ihre persönlichen Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung ihre Lenkungskreismitglieder sowie die persönlichen Stellvertreter*innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen.

Das Mitglied des Central Data Hub-Komitee wird gemäß §12 Absatz 2 vom Central Data Hub-Komitee entsandt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises, die nicht qua Amt Mitglied im Lenkungskreis sind, beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Tritt ein Lenkungskreismitglied der Mitgliederversammlung vorzeitig zurück oder kann das Lenkungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung, um ein neues Lenkungskreismitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

Tritt das Mitglied des Central Data Hub-Komitee vorzeitig zurück, wird vom Central Data Hub-Komitee für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied in den Lenkungskreis entsandt.

Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lenkungskreismitglied muss grundsätzlich 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt der Cluster-Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lenkungskreis ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung und Koordination des Forschungsprogramms,
- b) Erleichterung aktiver Rekrutierungsmaßnahmen,
- c) Vorbereitung von Berichten des Clusters an die DFG,
- d) regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters,
- e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beratung und Beschlüsse über Finanzangelegenheiten des Clusters,

- g) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
- h) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung,
- i) bei Berufungen im Kontext von GreenRobust: Vorschläge für die Benennung der mitwirkenden Personen des Clusters in den entsprechenden Berufungskommissionen sowie Mitwirkung an den Berufungskommissionen (§ 15),
- j) Förderung von Initiativen zu Chancengleichheit und Diversität,
- k) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen,
- l) Information des International Scientific Advisory Boards.

(6) Der Lenkungskreis tagt mindestens 6-mal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch das Direktorium einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenkungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu.

Die Sitzungen werden von dem/der Geschäftsführer*in protokolliert. Nach der Lenkungskreissitzung wird allen Lenkungskreismitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem/der Geschäftsführer*in innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

Die Mitglieder des Clusters werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(7) Die Lenkungskreissitzungen werden von dem/der Sprecher*in des Clusters geleitet.

(8) Die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises ist in § 14 Absatz 1 definiert.

(9) In der Lenkungskreissitzung hat jedes Lenkungskreismitglied eine Stimme; Gäste haben keine Stimme. Die unter § 8 Absatz 1b genannten persönlichen Stellvertreter*innen dürfen an jeder Sitzung des Lenkungskreises teilnehmen, sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Beschlüsse werden gemäß § 14 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(10) Der Lenkungskreis kann Entscheidungen an das Direktorium delegieren.

(11) Der Lenkungskreis kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Gemeinsamer Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen

(1) Doktorand*innen des Clusters GreenRobust sind alle durch das Cluster finanzierten Doktorand*innen. Postdoktorand*innen von GreenRobust sind alle durch das Cluster finanzierten Postdoktorand*innen, die keine Gruppenleitungsposition innehaben. Die Doktorand*innen sowie die Postdoktorand*innen von GreenRobust bilden einen gemeinsamen Konvent.

Doktorand*innen und Postdoktorand*innen, die auf Forschungsgebieten des Clusters arbeiten, aber nicht oder nicht allein durch das Cluster finanziert sind, können die Aufnahme als Mitglied des Konvents beantragen. Hierzu stellen sie einen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Lenkungskreis.

(2) Der Konvent wählt einmal jährlich ein*e Sprecher*in sowie zwei stellvertretende Sprecher*innen. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Sprecher*in sowie die stellvertretenden Sprecher*innen vertreten den Konvent im Lenkungskreis (§ 8 Absatz 1). Der/die Sprecher*in kann Verbesserungsvorschläge des Konvents für das GreenRobust-Programm bei der Mitgliederversammlung einreichen.

(3) Der Konvent tagt mindestens zweimal im Jahr, die Sitzungen werden von der/dem Sprecher*in des Konvents geleitet. Die Einladung erfolgt mit mindestens 14 Kalendertagen Vorlauf im Auftrag des/der Sprecher*in und der stellvertretenden Sprecher*innen des Konvents durch die Geschäftsstelle (§ 13).

(4) Der Konvent beschließt über die Verwendung der innerhalb des Clusters für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel. Der Konvent berichtet dem Lenkungskreis einmal jährlich über seine Aktivitäten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Clusters GreenRobust ist die Versammlung aller Mitglieder des Clusters nach § 5.

(2) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt (Online oder in Präsenz). Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch das Direktorium schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder elektronisch versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die Cluster-Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Mitglieder des Lenkungskreises sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind.

Das Direktorium kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des Clusters können bis 14 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag).

Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(4) Die Tagesordnung setzt das Direktorium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Cluster-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Direktorium mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.

Ferner muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder des Clusters dies beantragen. Der Antrag an das Direktorium muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) Der/die Sprecher*in des Clusters führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des Clusters, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit den Rektoraten der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch die Senate abzustimmen ist (§ 10 Absatz 10 und § 21),
- b) Entgegennahme des Berichts des/der Sprechers/Sprecherin des Clusters,
- c) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen,
- d) Zustimmung zu den vom Lenkungsausschuss vorgelegten Finanzangelegenheiten des Clusters,

e) Entgegennahme von Verbesserungsvorschlägen der Mitglieder sowie des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen für das GreenRobust-Programm.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 14 Absatz 1 definiert.

(10) In Abweichung zu § 14 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Die Senate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen beschließen die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugestimmt hat. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 14 Absatz 2.

(11) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der Geschäftsführer*in protokolliert. Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mit- geteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 11 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur externen Unterstützung des Clusters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung der Rektorate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen in Angelegenheiten des Clusters wird ein Internationaler Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Pflicht und das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster zu informieren.

(2) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen/strategischen Entwicklung des Clusters,
- b) Empfehlungen zu wichtigen Personal- und Investitionsentscheidungen des Clusters,
- c) Beteiligung an internen Evaluationen des Clusters.

(3) Die Rektorate der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen ernennen den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Lenkungskreises. Der Internationale Wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 bis 9 Personen. Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer am Cluster beteiligten Einrichtung sind.

(4) Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Rektoraten beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die Rektorate aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises erfolgen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus seinem Amt aus, kann bei Bedarf ein neues Mitglied bestellt werden.

(7) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat des Clusters wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(8) Der/die Vorsitzende beruft den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat mindestens alle 2 Jahre ein. Auf Verlangen der Rektorate oder des Lenkungskreises des Clusters kann der Beirat zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden. Zur ersten Sitzung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats lädt das Direktorium des Clusters ein.

(9) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann themenbezogen einzelne Mitglieder des Clusters zu seinen Sitzungen einladen.

(10) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat übermittelt seine Berichte und Empfehlungen schriftlich an die Rektorate. Der/die Sprecher*in erhält diese zeitgleich zur Kenntnis.

(11) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Lenkungskreises und der Rektorate bedarf.

§ 12 Central Data Hub

(1) Der Central Data Hub besteht aus drei Daten- und Softwaremanager*innen (Data Stewards, je eine*r pro Universität), die gleichzeitig der Geschäftsstelle angehören (§13 Absatz 3), und dem Central Data Hub-Komitee.

(2) Das Central Data Hub-Komitee besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Clusters mit umfassender Erfahrung in der Generierung und im Umgang mit Big Data. Das Central Data Hub- Komitee wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gewählt. Die Amtszeit im Komitee beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Das Central Data Hub-Komitee entsendet eine*n Vertreter*in in den Lenkungsausschuss.

(3) Der Central Data Hub dient als Grundlage für die Annotation und Handhabung großer Datenmengen. Der Central Data Hub koordiniert die Datenmanagement-Aktivitäten zwischen den Data Stewards und den einzelnen Forschungsprojekten.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von der/dem Geschäftsführer*in geleitet und verfügt gemäß §13 Absatz 3 über weitere Mitarbeitende. An jedem der drei Standorte wird eine Teil-Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist an jedem Standort dem/der jeweiligen Sprecher*in untergeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für die

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters,
- b) Unterstützung aller Organe des Clusters,
- c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.,
- d) Koordination übergreifender Aktivitäten des Clusters, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Förderung von Chancengleichheit,
- e) Umsetzung der Beschlüsse des Sprecher*innenteams und Lenkungskreises zu Personal- und Finanzwesen,
- f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für das Cluster.

(3) Der Geschäftsstelle gehören zunächst an:

- a) Der/die Geschäftsführer*in sowie zwei Cluster-Koordinator*innen (je eine*r an jedem der drei Standorte).
- b) Vier Mitarbeiter*innen für Finanzen und Personalwesen (zwei an der Universität Tübingen und je eine*r an den Universitäten Heidelberg und Hohenheim).

- c) Drei Daten- und Softwaremanager*innen (Data Stewards, je eine*r an jedem der drei Standorte).
- d) Der/die Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Der/die Beauftragte*r für Diversität.
- f) Der/die Beauftragte*r für Karriereentwicklung.
- g) Der/die Lehrkoordinator*in.

(4) Eine Veränderung der Zusammensetzung der Geschäftsstelle oder eine Erweiterung der Geschäftsstelle kann bei Bedarf auf Vorschlag des Direktoriums und Zustimmung des Lenkungskreises erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, gilt bei Wahlen die/der Kandidat*in mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig.

(4) Eine Sitzung im Online-Format oder im hybriden Format ist nur dann zulässig, wenn innerhalb einer vom Direktorium gesetzten Frist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht, es sei denn, eine Präsenzsitzung ist aus Rechtsgründen untersagt.

(5) Über Sitzungen der Organe des Clusters werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugehen.

§ 15 Berufungen

(1) Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Bildung und die Zusammensetzung der Berufungskommission. An Berufungsverfahren im Kontext von GreenRobust sollte ein Mitglied des Clusters aus der berufenden Universität beteiligt werden.

(2) Weiterhin folgt das Berufungsverfahren den für dieses geltenden Regeln derjenigen Universität, an der die Professur angesiedelt wird. Dieser Universität steht das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung der Professur zu. Die Gremien dieser Universität beschließen über die Festlegung der Funktionsbeschreibung der Professuren; dem Lenkungskreis wird durch die betroffene Fakultät vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Lenkungskreis ist auch berechtigt, eigene Vorschläge einzubringen. Die Universität trägt dafür Sorge, dass der Lenkungskreis rechtzeitig die entsprechenden Informationen erhält. Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Lenkungskreises des Clusters beizufügen.

§ 16 Diversity Management und Gleichstellung

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

(1) Die Aufgaben des Diversity Managements im Cluster werden von bis zu 3 Mitgliedern des Clusters übernommen (je ein Clustermitglied der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen), die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden (Diversity Management Beauftragte).

(2) Die Diversity Management Beauftragten stehen im engen Austausch mit den Gleichstellungsbüros der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des Clusters, insbesondere den/die Beauftragten für Diversität der Geschäftsstelle, unterstützt.

(3) Die Diversity Management Beauftragten können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversity-Maßnahmen im Rahmen des Clusters vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittelvergaben für Diversity-Maßnahmen durch den Lenkungskreis sollen die Diversity Management Beauftragten beratend beteiligt werden.

§ 17 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem Cluster-Budget zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Clusters.

(2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Lenkungskreis eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Lenkungskreis Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.

(3) Projektvorschläge werden von mindestens 2 Mitgliedern des Clusters begutachtet und dem Lenkungskreis zur Stellungnahme vorgelegt. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann auch externe Gutachter*innen hinzuziehen.

(4) Entscheidungskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags,
- b) Relevanz für die Ziele des Clusters,
- c) Innovationspotential,
- d) Kosten und zur Verfügung stehende Ressourcen.

(5) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung anhand der gemäß § 17 Absatz 3 eingeholten Gutachten. Der Lenkungskreis achtet vorbehaltlich der in § 17 Absatz 4 benannten Entscheidungskriterien auf die im Kooperationsvertrag festgelegte ungefähre Gleichverteilung der Mittel auf alle drei Standorte.

Der Lenkungskreis erhält zur Hälfte der jeweiligen Projektlaufzeit einen Bericht zum Zwischenstand des Projekts, um zu überprüfen, dass der Verlauf des Projekts weiterhin mit den Zielen des Clusters übereinstimmt. Für diese Zwischenevaluation kann der Lenkungskreis auch Externe hinzuziehen, beispielsweise die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

(6) Über die für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel entscheidet gemäß § 9 Absatz 4 der Gemeinsame Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen.

Änderungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 17 Absatz 1 unmittelbar mitgeteilt werden.

(7) Erstempfängerin und Letztempfängerinnen räumen sich gemäß Kooperations- und Weiterleitungsvertrag gegenseitig Einsicht in den der Zuwendungsgeberin vorzulegenden Gesamtverwendungs nachweis ein.

§ 18 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen den Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und den beteiligten Partnern in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

(3) In jeder Veröffentlichung ist gemäß der Vorgaben der DFG-Verwendungsrichtlinien auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie hinzuweisen. Veröffentlichungen über im Cluster erzielte Forschungsergebnisse müssen den Vermerk tragen:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder -- EXC3099 -- 533762994.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy -- EXC3099 -- 533762994.“

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nach Maßgabe der Regelungen des gemeinsamen Kooperationsvertrags und nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß § 18 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 19 Haftung

Regelungen zur Haftung werden im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 20 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Sprecher*innenteams vom Lenkungskreis für die gesamte Förderperiode bestellt werden. Bei den 3 Mitgliedern der Schiedsstelle handelt es sich um je ein*e Vertreter*in der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen kein Mitglied des Clusters sein.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden.

(3) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.

(4) Die Entscheidungen der Schiedsstelle des Clusters sind dem betroffenen Organ des Clusters sowie dem Direktorium des Clusters mitzuteilen.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 10 Absatz 10 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Senate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen.

(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem Cluster regelt der gemeinsame Kooperationsvertrag (§ 18 Abs. 2).

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des Clusters per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 10. Dezember 2025

Professorin Dr. Dr. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Ordnung des Exzellenzclusters „Exzellenzcluster für die Integrative Erforschung Menschlicher Ursprünge (HUMAN ORIGINS)“ der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBL. S. 99), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBL. 2024, Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

(1) Der Exzellenzcluster ist ein Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Tübingen und führt den Namen „Exzellenzcluster für die Integrative Erforschung Menschlicher Ursprünge“ (nachfolgend HUMAN ORIGINS). Am Cluster wirken neben der Universität Tübingen folgende Institutionen mit: (1) Max Planck Institut für Evolutionäre Anthropologie, Standort Leipzig (MPIEvA), (2) Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Standort Frankfurt (SGN).

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Wissenschaftliche Ziele des Clusters

HUMAN ORIGINS (CoE) wird die Stärken der Universität Tübingen in der Erforschung menschlicher Evolution nutzen. Statt sich auf bestimmte Homininen oder Zeiträume zu beschränken, wird der Cluster eine umfassende Erforschung von drei großen, miteinander verbundenen Themenkomplexen vornehmen, die über Zeit und Raum hinweg untersucht werden (Systematik und evolutionäre Beziehungen; Evolution der menschlichen Kognition; Evolution der menschlichen ökologischen Nische). Die Untersuchung erfolgt diachron in drei Zeitzintervallen, die sich über die letzten 5 Millionen Jahre der menschlichen Evolution erstrecken. Parallel dazu werden im Rahmen des geplanten Ethiklabors Leitlinien für die Forschung entwickelt. HUMAN ORIGINS wird damit grundlegende Fragen sowohl der Wissenschaft als auch der Gesellschaft angehen.

(2) Strukturelle Ziele des Clusters

Der Cluster setzt sich folgende Ziele:

- Ein international und interdisziplinär führendes Zentrum für Human Origins Studies zu etablieren und damit die Position der Universität Tübingen als weltweit führendes Zentrum auf diesem Gebiet zu festigen
- Lücken im Forschungsprofil der Universität Tübingen durch die strategische Rekrutierung von Spitzensorschern auf der Ebene der Professuren und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu schließen
- Ein Ethiklabor einzurichten, das bei der Entwicklung ethischer Standards und bewährter Verfahren federführend sein wird
- Integration, Modernisierung und Ausbau bestehender Labore zu zentralen Einrichtungen des Clusters und Entwicklung eines innovativen, vollständig integrativen Datenökosystems
- Förderung der beruflichen Entwicklung einer neuen Generation von Nachwuchswissenschaftlern mit unterschiedlichen Hintergründen

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der Cluster ist wie folgt strukturiert:

- Forschungsfeld 1: „*Homo sapiens & contemporaries*“
- Forschungsfeld 2: „*Genus Homo*“
- Forschungsfeld 3: „*The hominin lineage*“
- Geschäftsstelle: Koordination & Geschäftsführung (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzmanagement, Nachwuchsförderung, Gleichstellung u. a.)
- Ethiklabor
- Zentrale Labore des Clusters (“*Ancient Biomolecules*”; “*Archaeomaterials*”; “*Imaging*”)

(2) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organe

Organe des Clusters sind (siehe dazu auch Abb in Anlage 1):

- a) Der General Assembly (nachfolgend „die Mitgliederversammlung“), § 8
- b) Der Steering Committee (nachfolgend „der Lenkungskreis“), § 9
- c) Der Executive Board (nachfolgend „der Vorstand“), § 10
- d) Der Scientific Advisory Board (nachfolgend „der Wissenschaftliche Beirat“), § 12
- e) Der Scientific Coordination und Central Office (nachfolgend „Geschäftsstelle“), § 11

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Cluster können alle Personen werden, die an einer am Cluster beteiligten Einrichtung tätig sind, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung am Standort Tübingen. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des Clusters verpflichten.

(2) Vollmitglieder des Clusters sind:

- a) Die Gründungsmitglieder (die im Antrag unter „1.5 Principal investigators“ genannten Personen s. Anlage 2)
- b) Die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Professorinnen und Professoren
- c) Die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen
- d) Auf Antrag neu aufgenommene Vollmitglieder (siehe §5 Absatz 4)

(3) Assoziierte Mitglieder des Clusters können sein:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht direkt auf dem Forschungsgebiet des Clusters tätig sind, die aber bereit sind, neue Kooperationen mit dem Cluster zu eröffnen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die spezifische, aber begrenzte Kooperationen für bestimmte Projekte innerhalb des Clusters haben
- Ehrenmitglieder;

Eine Ehrenmitgliedschaft im Cluster kann auf Vorschlag der Vollmitglieder durch den Lenkungskreis beschlossen werden.

(4) Neue Vollmitglieder gem. Abs. 2 Ziffer d) und neue assoziierte Mitglieder können auf schriftlichen Antrag, der an den Lenkungskreis zu richten ist, in den Cluster aufgenommen werden. Der Lenkungskreis prüft, ob die Aufnahmevereoraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (siehe § 9 Absatz 5). Für die unter Absatz 2 a) bis c) genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(5) Die Mitgliedschaft für Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder im Cluster endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis;
- b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 und § 7 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). Dem betreffenden Mitglied soll außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Abs. 5 d) bleibt unberührt.
- c) Wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 5);
- d) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des Clusters verstößt oder seine Pflichten als Mitglied in sonstiger Weise besonders schwerwiegend verletzt;
- e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am Cluster beteiligten Institutionen (§ 1). Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden. Im Fall e) können ausgeschiedene ehemalige Mitglieder vom Lenkungskreis zum Ehrenmitglied, siehe §5 (3), ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

(1) Die Vollmitglieder des Clusters können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Vollmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Forschenden, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Vollmitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung (vgl. § 11) vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem Cluster, die die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen);
- Drittmittelaquisition;
- interdisziplinäre Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb des Clusters;
- Stand und/oder Ergebnisse von clusterfinanzierten Projekten;
- Lehre im Forschungsgebiet des Clusters dargestellt werden sollen.

(5) Die Vollmitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Veranstaltungen des Clusters teilnehmen;
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken;
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Outreach) beteiligen;
- zur Lehre im Forschungsbereich des Clusters beitragen.

(6) Die Vollmitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(7) Scheidet ein Vollmitglied bei Ortswechsel aus dem Cluster aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des Clusters zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises, des an der Universität Tübingen zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(8) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Vollmitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

(1) Die assoziierten Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen nutzen. Auf die Nutzung besteht kein formales Anrecht. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises, mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Bei Nutzung von Mitteln aus der internen Projektmittelverteilung (§ 17) sind assoziierte Mitglieder gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem Cluster beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen die wissenschaftliche Leistung dargestellt werden soll.

(4) Die assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt (Online oder in Präsenz). Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch den Vorstand schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die Cluster-Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(2) Mitglieder des Lenkungskreises sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind. Der Lenkungskreis kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Vollmitglieder des Clusters können bis 7 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(3) Die Tagesordnung setzen der Vorstand zusammen mit dem Lenkungskreis fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Cluster-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand bzw. dem Lenkungskreis mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.

Ferner muss innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Vollmitglieder des Clusters dies beantragen. Der Antrag an den Vorstand muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des Clusters, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit dem Rektorat der Universität Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch den Senat abzustimmen ist (siehe auch Absatz 12 und § 21)
- b) Wahl und Abwahl von Lenkungskreis, einzelnen Mitgliedern von Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat des Clusters
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- d) Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG
- e) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen

(7) Über die Wahl von Lenkungskreis und Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(10) Eine Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seine/ihre Stellvertretung werden in der Regel vom Lenkungskreis zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

eingeladen und haben Stimmrecht (vergleiche § 15 Absatz 3).

(11) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(12) In Abweichung zu § 13 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Der Senat der Universität Tübingen beschließt die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugesimmt hat. Ein Beschluss zur Anregung der Auflösung des Clusters durch den Senat der Universität Tübingen erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des Clusters. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 13 Absatz 2.

(13) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Vollmitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 9 Lennungskreis

(1) Der Lennungskreis des Clusters besteht aus:

- a) Dem Vorstand (maximal 5 Personen)
- b) Bis zu 5 weiteren Vollmitgliedern des Clusters, welche die Forschungsfelder im Cluster repräsentieren und von denen mindestens jeweils ein Mitglied aus dem Kreis der Nachwuchsgruppenleitungen und Gleichstellung kommen soll
- c) Ein weiteres Mitglied des Lennungskreises kann vom Rektorat benannt werden

Im Lennungskreis soll eine Mehrheit von Mitgliedern der Universität Tübingen sichergestellt werden.

(2) Die maximal 5 weiteren Mitglieder des Lennungskreises entsprechend Absatz 1b werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Lennungskreises beträgt 3,5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung Lennungskreismitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel Mehrheit Nachfolger wählt.

(4) Tritt ein Lennungskreismitglied vorzeitig zurück oder kann das Lennungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lennungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Lennungskreismitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lennungskreismitglied muss 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt der Cluster-Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lennungskreis ist das Leitungsgremium des Clusters. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit der Universitätsleitung
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG
- c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beratung und Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten
- e) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17)

- f) Beratung und Beschlüsse zu Personalangelegenheiten der aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden
- g) Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen
- h) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung
- i) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von individuellen Forschungsprojekten im Cluster

(6) Der Lenkungskreis wird unterstützt durch die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. den wissenschaftlichen Koordinator sowie die Geschäftsstelle des Clusters.

(7) Der Lenkungskreis tagt mindestens 12 mal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch den Vorstand einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenkungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu. Nach der Lenkungskreis-Sitzung wird allen Lenkungskreismitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert. Die Mitglieder des Clusters werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(8) Die Lenkungskreissitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Vorstand.

(9) Für die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises gilt § 13 Absatz 1.

(10) In der Lenkungskreis-Sitzung hat jedes Lenkungskreismitglied eine Stimme. Beschlüsse werden gemäß § 13 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(11) Der Lenkungskreis kann Entscheidungen an den Vorstand delegieren.

(12) Der Lenkungskreis kann weitere, von ihm bestimmte, Mitglieder beratend hinzuziehen, mindestens jedoch eine Vertreterin, einen Vertreter des Ethiklabors, eine Doktorandin oder einen Doktoranden und eine Vertreterin, einen Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 5 Vollmitgliedern des Clusters.
- (2) Der Vorstand tritt wöchentlich zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt 3,5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung den Vorstand dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen neuen Vorstand wählt.
- (5) Der Vorstand vertritt die wissenschaftlichen Belange des Clusters innerhalb und im Rahmen der durch die Grundordnung der Universität bestimmten Befugnisse auch nach außen.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets sowie der DFG Richtlinien;
- b) Einberufung und Leitung von Lenkungskreis-Sitzungen und Mitgliederversammlungen;
- c) Bericht an den Lenkungskreis des Clusters;
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten sowie an die Leitungen der beteiligten Institutionen über die Entwicklung des Clusters;
- f) Einbindung des wissenschaftlichen Beirats;
- g) Repräsentation des Clusters gegenüber der Universität und externen Institutionen (siehe Absatz 4);
- h) die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.

(7) Der Vorstand wird unterstützt durch die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. den wissenschaftlichen Koordinator sowie die Geschäftsstelle des Clusters.

(8) Tritt ein Mitglied des Vorstands vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen oder zu entscheiden, dass keine Nachwahl notwendig ist. Bis zur Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung ein Lenkungskreismitglied, das die Funktion des Vorstands kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(9) Entscheidungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ist keine Mehrheit möglich, ist der Vorstand zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (siehe § 21).

(10) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist der Vorstand befugt, Entscheidungen der in § 9 Absatz 5 genannten Belange auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an den Vorstand delegiert hat (vergleiche § 9 Absatz 11).

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Korridor geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) Organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters
- b) Unterstützung von Vorstand und Lenkungskreis sowie des wissenschaftlichen Beirats und ggf. anderer Ausschüsse
- c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
- d) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und Lenkungskreises zu Personal- und Finanzwesen
- e) Qualitätsmanagement
- f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Cluster

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat (SAB)

(1) Für den Cluster ernennt das Rektorat der Universität Tübingen aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus bis zu 8 Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bewertung, Einordnung und Entscheidung über die Förderung von Projektanträgen für die interne Mittelvergabe (§ 17). Im Falle der Beteiligung eines Beiratsmitgliedes an einem Projektantrag ist dieses Mitglied nicht Teil des Bewertungs- Einordnungs- und Entscheidungsprozess der betroffenen Ausschreibung.
- Beratung zur strategischen Ausrichtung des Clusters
- Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des Clusters
- Empfehlungen und Stellungnahmen an den Lenkungskreis zur wissenschaftlichen/ strukturellen Entwicklung des Clusters

(3) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von 3,5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden wählen. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt der Vorstand des Clusters ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 30 Kalender-tage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Tübingen werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert und wird an die Mitglieder des Rektorats und des Lenkungskreises gesendet. Die Mitglieder des Clusters werden darüber geeignet informiert.

(7) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Rektorat der Uni Tübingen aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen

gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.

- (3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig.
- (4) Eine Sitzung im Online-Format ist nur dann zulässig, wenn innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht, es sei denn, eine Präsenzsitzung ist aus Rechtsgründen untersagt.
Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien des Clusters ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der online Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Aufzeichnung erfolgt nicht.
- (5) Über Sitzungen der Organe des Clusters werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Verteilung der Protokolle ist in § 8 Absatz 13, § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 9 und § 12 Absatz 5 dieser Ordnung geregelt.

§ 14 Berufungen

Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des Baden-Württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Wahl und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

- (1) Bei Professuren, die inklusive der Mindestausstattung für die Laufzeit des Clusters überwiegend aus dessen Mittel finanziert werden, übermittelt der Lenkungskreis einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission mit der Bitte um Berücksichtigung an den Fakultätsrat der betroffenen Fakultät. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ein. Der Cluster stellt bis zu 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission und besetzt seinen Anteil partitisch mit Professorinnen und Professoren. Der Berufungsvorschlag soll grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Cluster erfolgen. Der Berufungsliste an die Universitätsleitung ist eine Stellungnahme des Cluster-Lenkungskreises beizufügen. Der wissenschaftliche Beirat wird zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben.
- (2) Bei Professuren, die für den Cluster fachlich oder strukturell zentral sind, bittet der Lenkungskreis des Clusters den Fakultätsrat und das Rektorat, den Cluster bei der Besetzung der Berufungskommission bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll bei Professuren, die für den Cluster fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufungsliste in Abstimmung mit dem Cluster beschlossen werden (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen).
- (3) Regelungen zur Verfestigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleitungspositionen des Clusters werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Dekanaten sachgerecht entschieden. Bei Verfestigungen von Nachwuchsgruppenleitungspositionen werden die Belange des Clusters berücksichtigt.

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind alle im Rahmen des Clusters arbeitenden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Nachwuchsgruppen-

leiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie alle Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Gruppenleitungsposition innehaben.

(2) Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können Vollmitglieder des Clusters werden, sofern die unter § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Aufnahmeregeln sind die in § 5 Absatz 4 beschriebenen. Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können sich an der internen Mittelvergabe nach § 17 beteiligen.

(3) Der wissenschaftliche Nachwuchs wählt aus seiner Mitte eine/n Nachwuchs-Repräsentanten und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Die Repräsentanten werden in der Regel vom Lenkungskreis zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimmberechtigt.

(4) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 16 Diversity Management und Gleichstellung

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist im Leitbild der Universität Tübingen verankert und daher auch eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

(1) Ein Gleichstellungskoordinator bzw. eine Gleichstellungskoordinatorin wird für die Koordinierung der Chancengleichheit zuständig sein und eine Schnittstelle zur zentralen Gleichstellungsstelle der Universität bilden.

(2) Der Gleichstellungskoordinator bzw. die Gleichstellungskoordinatorin wird unterstützt von bis zu 3 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Vollmitglieder, assoziierten Mitglieder und des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 15 als Diversity Management Beauftragte gewählt werden.

(3) Die Diversity Management Beauftragten werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Die Diversity Management Beauftragten stehen im engen Austausch mit dem Gleichstellungsbüro der Universität Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des Clusters unterstützt.

(5) Die Diversity Management Beauftragten können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversity-Maßnahmen im Rahmen des Clusters vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittelvergaben für Diversity-Maßnahmen durch den Lenkungskreis sollen die Diversity Management Beauftragten beratend beteiligt werden.

§ 17 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem zentralen Forschungsfonds zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) Vollmitglieder des Clusters
- b) Assoziierte Mitglieder des Clusters
- c) Promovierte Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen des Clusters

(2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Vorstand eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.

(3) Projektvorschläge sind in Form von Projektanträgen beim Vorstand einzureichen. Für jeden Antrag fordert der Vorstand zwei externe Gutachten an. Nach Erhalt leitet der Vorstand diese Gutachten an den Wissenschaftlichen Beirat weiter. Dieser kommentiert und bewertet jeden Antrag auf Grundlage der externen Gutachten. Auf Basis der Einordnung des Wissenschaftlichen Beirats entscheidet der Lenkungskreis über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen.

(4) Im Falle von Antragstellern von Projektanträgen die gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sind, dürfen diese nicht die externen Gutachten einsehen und in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Im Falle der Beteiligung von Beiratsmitgliedern an Projektanträgen gilt das gleiche.

(5) Entscheidungskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags (z.B. geeignete Methoden und Durchführbarkeit)
- b) Relevanz für die Ziele des Clusters
- c) Innovationspotential
- d) Kosten und zur Verfügung stehende Ressourcen

(6) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung anhand des Rankings des Wissenschaftlichen Beirats und der eingeholten Gutachten.

Änderungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 17 Absatz 1 unmittelbar mitgeteilt werden.

§ 18 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen der Universität Tübingen und den beteiligten Partnern MPI und SGN in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 19 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss ein Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzstrategie und des Clusters enthalten sein. Nach DFG-Vorgabe sind ausschließlich die folgenden Schreibweisen zu verwenden:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-Nummer 3101 – Projektnummer 533763844.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany’s Excellence Strategy – EXC-Nummer 3101 – Projektnummer 533763844.“

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß §18 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 20 Haftung

(1) Die beteiligten Institutionen/Mitglieder verzichten im Rahmen des Clusters hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Knowhows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.

(2) Im Übrigen haftet jede Institution nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

(3) Für Schaden, der während der Cluster-Tätigkeit Dritten entsteht, haftet jede beteiligte Institution selbst. Die beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über Kenntnisse, die sie über Rechte Dritter haben.

§ 21 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters wird eine Schiedsstelle („*Ombudspersons*“) am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 2 Personen, die nicht Mitglied des Clusters sind bzw. waren. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedstelle beträgt 3,5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen (z.B. Rektoratskommission „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ der Universität Tübingen) und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 8 Absatz 12 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen.

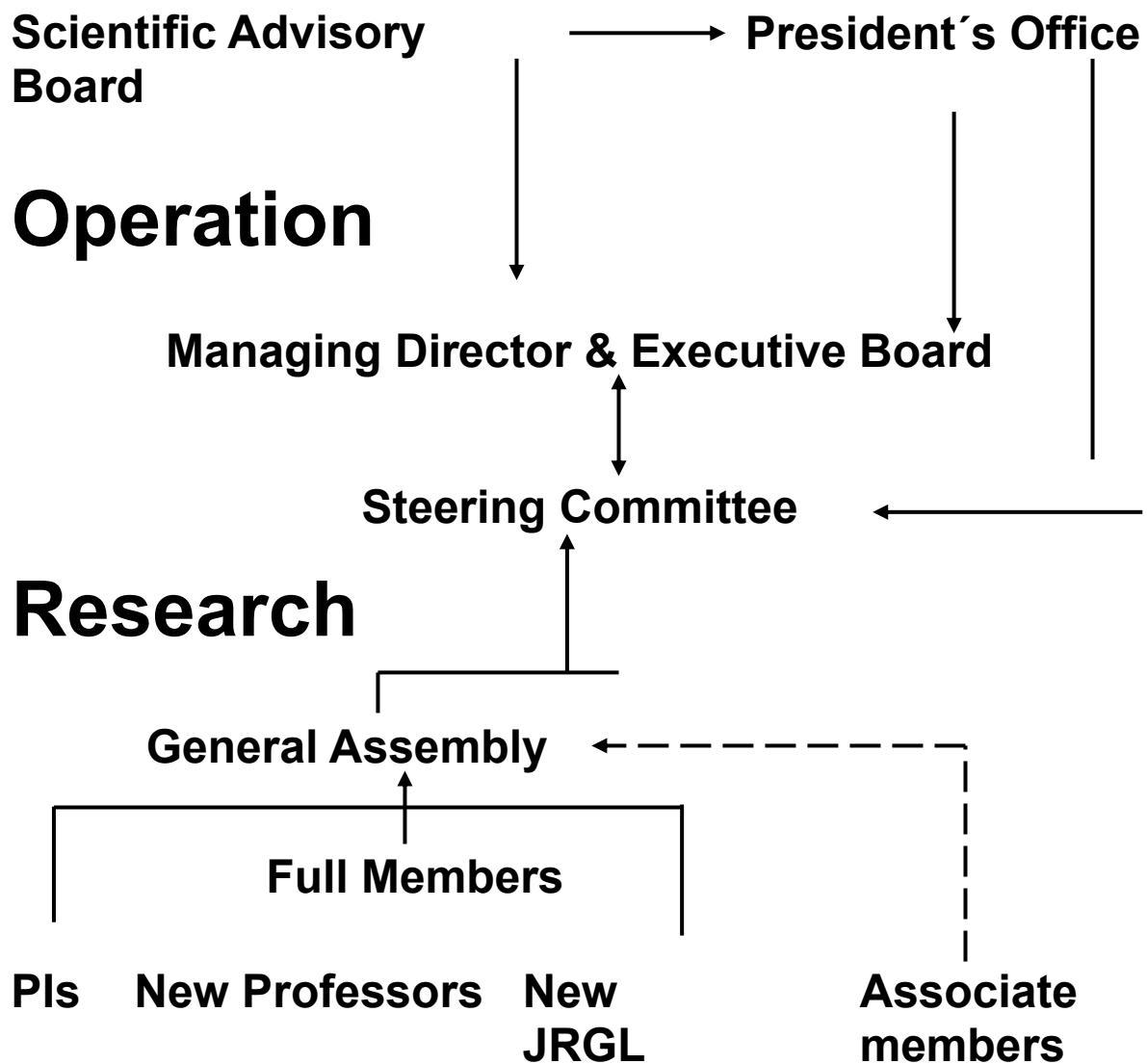
(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem Cluster regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des Clusters per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 15. Dezember 2025

Professorin Dr. Dr. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Supervision



Anlage 2: Gründungsmitglieder des Clusters (PI des Antrags)

Prof. Hervé Bocherens
Prof. Nicholas Conard
Prof. Dr. Katerina Douka
PD Dr. Dorothee Drucker
Dr. Mathieu Duval
PD Dr. Sireen El Zaatari
Prof. Dr. Harald Floss
Dr. Marlen Fröhlich
Prof. Dr. Susanne Greiff
Prof. Dr. Philipp Gunz
Prof. Dr. Katerina Harvati
Prof. Dr. Daniel Huson
Prof. Dr. Gerhard Jäger
Prof. Dr. Barbara Kaup
Prof. Dr. Johannes Krause
Prof. Dr. Andrea Manica
Prof. Dr. Christopher Miller
Prof. Dr. Sven Nahnse
Jun. Prof. Dr. Cosimo Posth
PD Dr. Simone Riehl
Prof. Dr. Veerle Rots
PD Dr. Patrick Schmidt
Jun. Prof. Dr. Maria Spyrou
PD Dr. Britt Starkovich
PD Dr. Claudio Tennie

Statut für die Gemeinsame Technologie- und Forschungsplattform (Shared Technology And Research (S.T.A.R.) Platform) der Medizinischen Fakultät

Aufgrund von §§8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 i.V. m. § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBl 2024, Nr. 114) hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Name
- § 2 Ziele & Aufgaben
- § 3 Gliederung und Organisation
 - § 3.1 Mitglieder
 - § 3.2 S.T.A.R. Platform Leitungsgremium (S.T.A.R. Platform Strategic Board)
 - § 3.3 S.T.A.R. Platform Leitung
 - § 3.4 Nutzendenbeirat (User Advisory Board)
- § 4 Management und Verwaltung
- § 5 Finanzmittel
- § 6 Änderungen und Inkrafttreten

Präambel

Um international wettbewerbsfähige Spitzenforschung betreiben zu können, benötigen Forschende Zugang zu verschiedensten High-End Technologien, interdisziplinärer Expertise und modernster Forschungsinfrastruktur. Durch die Bündelung von Ressourcen an der Medizinischen Fakultät Tübingen der Universität Tübingen (MFT) entstehen optimale Synergien, um Expertise, Technologien und Infrastruktur zentral aufzubauen, langfristig vorzuhalten und für alle Forschenden des Standorts niederschwellig nutzbar zu machen. Die MFT hat deshalb beschlossen, den Betrieb von strategischen, gemeinsam genutzten Technologie- und Forschungsplattformen unter der Leitung der MFT als Core Facilities (CoFs) zentral zu organisieren. Dabei sind die einzelnen CoFs als eigenständige Wirtschaftende Einheit (WE) mit eigener Leitung organisiert und werden zukünftig unter der Gemeinsamen Technologie- und Forschungsplattform (*Shared Technology And Research (S.T.A.R.) Platform*) der MFT zusammengefasst. Die *S.T.A.R. Platform* bildet den einheitlichen Organisationsrahmen für alle CoFs. Das Statut regelt die Einbindung der CoFs in die *S.T.A.R. Platform* und definiert die Leitungsstruktur und administrative Aufgabenverteilungen der *S.T.A.R. Platform*. Die bereits verabschiedeten Richtlinien definieren Regeln für die Einrichtung und den Betrieb der CoFs im Detail¹.

§ 1 Name

Die Gemeinsame Technologie- und Forschungsplattform der Medizinischen Fakultät (engl.: „*Shared Technology and Research (S.T.A.R.) Platform of the Medical Faculty Tübingen (MFT)*, nachfolgend *S. T.A. R. Platform*, ist eine Einrichtung der der Universität Tübingen gem. § 15 Ab. 7 LHG.

§ 2 Ziele & Aufgaben

Mit der *S.T.A.R. Platform* werden folgende Ziele verfolgt:

¹ Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Core Facilities und Collaboration Units an der Medizinischen Fakultät (Stand: 19.06.2023)

- Gewährung und Schaffung eines einheitlichen, übergreifenden Ordnungsrahmens für den Betrieb der CoFs und Reporting innerhalb dieses Ordnungsrahmens zu den CoF-übergreifenden Themen
- Bereitstellung zentraler Infrastrukturen (u.a. Webauftritt, Buchung, Abrechnung)
- Einbindung in die Entwicklung und Umsetzung einer Technologiestrategie für die MFT
- Definition einheitlicher Qualitätsstandards (u.a. für Dienst- und Serviceleistungen, Forschungsdatenmanagement)
- Sicherstellung der Weiterentwicklung und niederschwelliger Zugang zu den Methodenpools und Gerätelparks sowie eines hohen Levels an Professionalität
- Begleitung neuer CoFs während der Konzeptions- und Einrichtungsphase und Unterstützung der bestehenden CoFs beim Transfer in die den geltenden Bestimmungen entsprechende Betriebsform
- Realisierung von modularen Projekt-Pipelines in welcher sich projektspezifisch verschiedene CoFs zusammenfinden, um Forschende nach entsprechender Konsultation optimal zu unterstützen

§ 3 Gliederung und Organisation

Die S.T.A.R. *Platform* setzt sich aus den einzelnen CoFs der MFT zusammen welche als eigenständige WE jeweils mit einer WE-Leitung geführt werden¹. Die WE-Leitungen der einzelnen CoFs bilden das S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremium (S.T.A.R. *Platform* Strategic Board).

§ 3.1 Mitglieder

Mitglieder der S.T.A.R. *Platform* sind die CoF-Leitenden und alle Mitarbeitenden der jeweiligen CoFs der MFT.

§ 3.2 S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremium (S.T.A.R. *Platform* Strategic Board)

§ 3.2.1 Die Leitenden der CoFs der MFT sind Mitglieder des S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremiums kraft Amtes mit Stimmrecht. Sie können sich in den Sitzungen des Leitungsgremiums durch die Person vertreten lassen, die auch ihre Stellvertretung in der jeweiligen CoF ausübt. Weitere beratende Mitglieder des Leitungsgremiums ohne Stimmrecht sind:

- a) Die Sprecherperson des Nutzendenbeirats (§ 3.4)
- b) Der S.T.A.R. *Platform* Manager
- c) Die Leitung des Bereichs Forschung der Fakultätsverwaltung der MFT

§ 3.2.2 Das Leitungsgremium tagt i.d.R. zwei Mal pro Jahr und erstellt ein Protokoll der Sitzungen.

- ◆ Das Leitungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Sprechers, der Sprecherin und dessen Stellvertreter, deren Stellvertreterin aus dem Kreis seiner Mitglieder. Der Sprecher, die Sprecherin und der Stellvertreter, die Stellvertreterin werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mit Stimmrecht) gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich
 - Einbindung in die Entwicklung einer Technologiestrategie für den Standort in Zusammenarbeit mit den Forschungsschwerpunkten und Querschnittsbereichen
 - Empfehlung zu Anträgen für Forschungsgroßgeräte im Rahmen des Art. 91b GG der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und weiteren Großgeräteinitiativen an das Dekanat²

² Leitungsgremium der MFT

- Vorschläge für Neu- oder Ersatzinvestitionen der Geräteinfrastruktur
- Internes Benchmarking (u.a. zu Verwaltungsprozessen, Nutzungsverwaltung, Bestellungen, Probeneingang, etc.)
- Entwicklung von Qualitätskriterien und Leitfragen für ein Grundkonzept zur Qualitätssicherung
- Identifizierung von allg. Problemstellungen und Entwicklung von Lösungsansätzen
- Schnittstellenfunktion zwischen den CoFs, dem Bereich Forschung der Fakultätsverwaltung und dem Dekanat
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3.3 S.T.A.R. *Platform* Leitung

Die Sprecherperson des S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremiums ist gleichzeitig die Leitung der S.T.A.R. *Platform* mit einer Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Aufgaben der S.T.A.R. *Platform* Leitung sind insbesondere:

- ◆ Vertretung der S.T.A.R. *Platform* nach außen und innen
- ◆ Ansprechperson für das Dekanat und Vertretung der S.T.A.R. *Platform* vor dem Dekanat
- ◆ Enge und regelmäßige Abstimmung mit dem Bereich Forschung der Fakultätsverwaltung
- ◆ Organisatorische Gesamtverantwortung
- ◆ Stimmberichtigtes Mitglied der Forschungskommission der MFT
- ◆ Verantwortlichkeit für die Erstellung eines Fortschrittsberichts alle drei Jahre zu den Aufgaben der S.T.A.R. *Platform* (Berichtszeitraum umfasst ein Kalenderjahr; fällig im 1. Quartal des Folgejahres) für das Dekanat
- ◆ Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen, z.B. für Industriekooperationen

§ 3.4 Nutzendenbeirat (User Advisory Board)

§ 3.4.1 Mitglieder des Gremiums sind:

- ◆ Es werden i.d.R. zwei Hauptnutzende pro CoF der MFT vom Prodekan Forschung auf Vorschlag des Bereich Forschung der Fakultätsverwaltung der MFT auf Grundlage der im Jahresbericht aufgeführten Nutzungskontingente für drei Jahre festgelegt und über ihre Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Ein Mitglied kann jeweils nur eine CoF repräsentieren. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied selbst oder die Sprecherperson des Nutzendenbeirats jederzeit schriftlich, unter Angabe von sachlichen Gründen, niedergelegt werden. Eine CoF-Leitung kann nicht zugleich Mitglied im Nutzendenbeirat werden.
- ◆ Die S.T.A.R. *Platform* Leitung (s. § 3.3) ist ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht
- ◆ Der S.T.A.R. *Platform* Manager ist ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

§ 3.4.2. Der Nutzendenbeirat tagt i.d.R. zwei Mal pro Jahr.

§ 3.4.3. Der Nutzendenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl einer Sprecherperson und einer Stellvertretung aus ihrem Kreis
- Bewertung von übergreifenden Konzepten wie z.B. der Technologiestrategie, den Qualitätskriterien der S.T.A.R. *Platform*
- Vertretung der weiteren Nutzenden und deren Interessen, z.B. im S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremium
- Empfehlungen oder Stellungnahmen können bei Bedarf an das Dekanat und an das S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremium weitergeleitet werden

§ 3.4.4. Benennung und Aufgaben der Sprecherperson aus dem Nutzendenbeirat

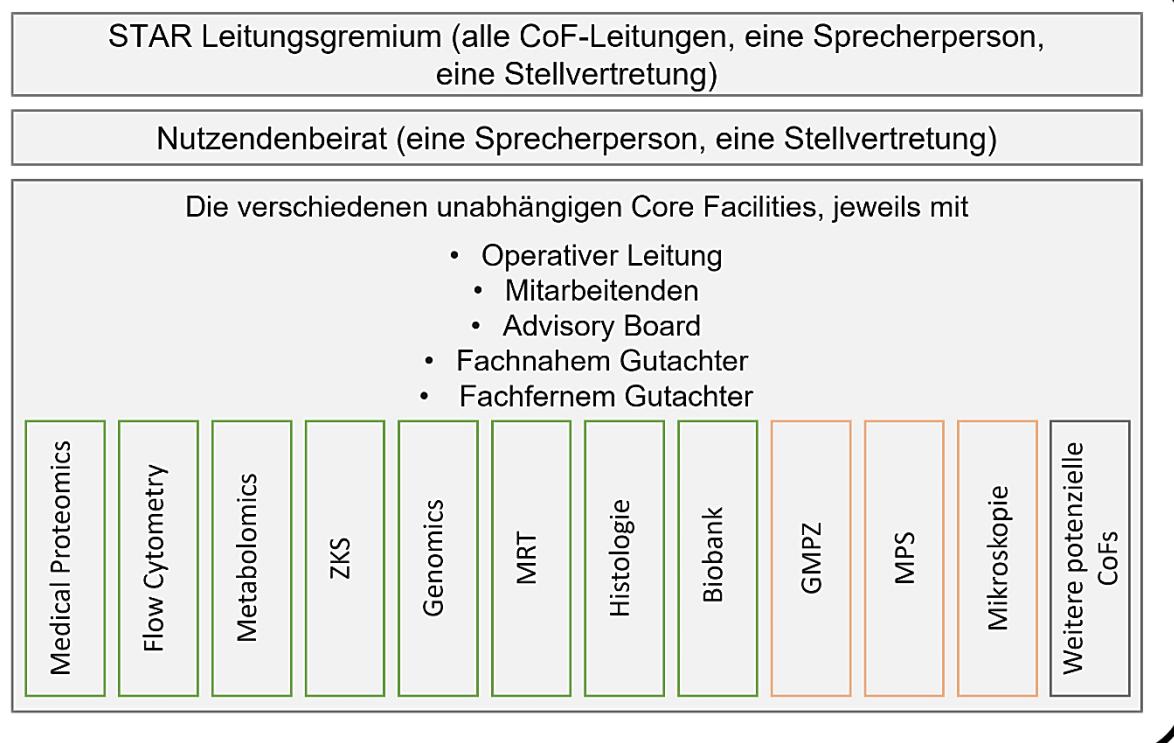
Die Sprecherperson und die Stellvertretung werden vom Nutzendenbeirat in einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgaben von Sprecherperson und Stellvertretung sind:

- ◆ Austausch mit dem S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremium und Teilnahme an den Sitzungen des S.T.A.R. *Platform* Leitungsgremiums

§ 4 Management und Verwaltung

Die Bereiche Forschung und Fakultätsfinanzen der MFT unterstützen die S.T.A.R. *Platform*.

Leitung der STAR *Platform*: Sprecherperson des Leitungsgremiums



Dekanat FO: Management, PPMS, Website; FI: Controlling

Abbildung 1: Struktur der Gemeinsamen Technologie- und Forschungsplattform (engl. Shared Technology And Research (STAR) Platform)

Die **Leitung der STAR Platform** obliegt der Sprecherperson des Leitungsgremiums, das **Management** liegt im Bereich Forschung und das **Controlling** im Bereich Finanzen des Dekanats. Im Bereich Forschung sind zusätzlich der STAR Platform Manager, eine Person für die Betreuung der Buchungssoftware (PPMS) und eine Person für die Betreuung des Webauftritts angesiedelt. Gemeinsam mit der STAR Platform Leitung bilden diese beiden Bereiche den Organisationsrahmen der STAR Platform.

Die Leitungen der CoFs bilden gemeinsam das **STAR Platform Leitungsgremium (STAR Platform Strategic Board)** und wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherperson. Die beiden Hauptnutzenden der jeweiligen CoFs sind Mitglieder des **Nutzendenbeirats**, welcher eine Sprecherperson und Stellvertretung hat.

Die einzelnen **CoFs** werden jeweils als eigene WE geführt und haben jeweils: eine operative Leitung (wiss. und techn.), Mitarbeitende, ein Advisory Board (aus i.d.R. fünf Personen mit Expertise) sowie einen fachfernen und einen fachnahen Gutachter. Dargestellt sind exemplarisch: CoFs die im Rahmen der neuen Richtlinien weitergeführt werden (grün) oder noch evaluiert werden (orange) sowie neue CoF-Initiativen (grau).

Die gemeinsame Basis für den Betrieb der CoFs bilden, u.a. mit dem Bereich Forschung abgestimmte Nutzungsbedingungen, ein einheitliches Buchungs- und Abrechnungssystem, Qualitätskriterien und -sicherung, ein den DFG-Leitlinien entsprechendes Forschungsdatenmanagement, ein einheitliches Reporting und ein gemeinsamer Webauftritt.

§ 5 Finanzmittel

Jede CoF ist als eigenständige WE organisiert, der S.T.A.R. *Platform* steht kein eigenes Budget zur Verfügung. Die Budgets der CoFs werden zu Beginn einer Förderperiode auf Basis des Zukunftsberichts durch das Dekanat festgelegt. Jährliche Anpassungen werden bei dem Bereich Forschung auf Grundlage des Jahresberichts beantragt und durch das Dekanat verabschiedet.

Verträge und Anträge, die die strategische Ausrichtung und Finanzierung (z.B. Industrieverträge, Export von Know-How, Technologietransfer, FGG-Anträge entspr. Art. 91b GG) der Core Facility direkt betreffen, sind grundsätzlich mit dem Bereich Forschung des Dekanats abzustimmen. Einwerbung von Drittmitteln, die die CoFs betreffen sind vor Antragseinreichung mit dem Bereich Fakultätsfinanzen abzustimmen.

Die Abrechnung der Dienst- und Serviceleistungen erfolgt, wie in den Richtlinien¹ beschrieben und in den Nutzungsordnungen der einzelnen CoFs spezifiziert.

§ 6 Änderungen und Inkrafttreten

Das Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15. Dezember 2025

Professorin Dr. Dr. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 und Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Dezember 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Auswahlgespräch
- § 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den interfakultären Studiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. März bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in den Fächern Biologie, Informatik, Medizin, Physik, Psychologie oder Kognitionswissenschaften für den Studiengang Neural and Behavioural Science, in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biotechnologie, Genetik, Medizin oder molekulare Medizin für den Studiengang Cellular and Molecular Neuroscience, in den Fächern Physik, Mathematik, Informatik für den Studiengang Computational Neuroscience oder eines entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachs oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Gemeinsamen Kommission der interfakultären Graduiertenprogramme Neurowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience jeweils eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht jeweils aus mindestens vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des jeweiligen Studiengangs angehören. Die Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission. Der Vorsitz kann auf die Studiendekanin/den Studiendekan des jeweiligen Studienganges oder auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 7 geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß §§ 8 und 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Es können Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse den Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulassen, erbracht werden.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Auswahl wird durch ein Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren und das eigentliche Auswahlverfahren gliedert.

(5) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

a) in der Vorauswahl (gemäß § 7) sonstige Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften für den Studiengang Neural and Behavioural Science, sonstige Erfahrungen in der Biomedizin oder den Neurowissenschaften für den Studiengang Cellular and Molecular Neuroscience, sonstige Erfahrungen in Physik, Mathematik oder Informatik für den Studiengang Computational Neuroscience, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium besonderen Aufschluss geben können, z.B.

- eine Berufsausbildung
- hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen,
- mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie
- mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken im Bereich der Neurowissenschaften oder verwandter Fachgebiete;

b) das Ergebnis des Auswahlgesprächs (vgl. § 8).

§ 7 Vorauswahl

(1) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 b) oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen. Ggf. tritt für die Vorauswahlauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Diese Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 = 30 Punkte	Note	1,6 = 24 Punkte	Note	2,1 = 19 Punkte
	1,1 = 29		1,7 = 23		2,2 = 18
	1,2 = 28		1,8 = 22		2,3 = 17
	1,3 = 27		1,9 = 21		2,4 = 16
	1,4 = 26		2,0 = 20		2,5 = 15
	1,5 = 25				

(2) Die sonstigen Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 6 a) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, das Ergebnis addiert und durch die Anzahl der Mitglieder geteilt (max. 20 Punkte).

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Diese Rangliste dient der Feststellung der Teilnehmer an der nächsten Auswahlstufe. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 1 und 2 erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 50 Punkte.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die bessere Punktzahl nach Absatz 1, sodann das Los.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung der Rangliste nach § 7 Abs. 3 eingeladen. Die Zahl der zu diesem Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an der Universität Tübingen durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werkstage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung des Gesprächs per Videokonferenz ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videokonferenz besteht nicht.

(3) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches. Ferner wird überprüft, ob ausreichende Englischkenntnisse vorhanden sind.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der

Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 – 10 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Auf Grundlage der nach Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl wird unter den Teilnehmenden eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren in den interfakultären Masterstudiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 05.11.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2020, S. 833 ff), sowie der Änderungssatzung vom 14.02.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2023, S. 40) treten außer Kraft.

Tübingen, den 11.12.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung ausländischer Studierendenbewerberinnen und Studienbewerber

Auf Grund von § 2 b und c, § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Zulassung ausländischer Studierendenbewerberinnen und Studienbewerber vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2020, S. 271), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 01.02.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/ 2024, S. 38), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Als Studieneignungstest geht der Nachweis des TestAS (Test für ausländische Studierende) in die Auswahl zur Verbesserung der Durchschnittsnote der HZB ein. Es wird eine Verbesserung (Bonus) auf die Note der HZB für den Kerntest sowie für das Fachmodul berechnet. – unter der Bedingung, dass das Fachmodul zum Studiengang passt. Die Verbesserung richtet sich nach den folgenden Werten:

Papierbasierter TestAS, TestAS Standardwert	Digitaler TestAS, TestAS Score	Verbesserung der HZB-Note um
100 – 109	100 – 149	0,1
110 – 114	150 – 174	0,2
115 – 119	175 – 189	0,3
120 – 124	190 – 199	0,4
125 – 130	200	0,5

Die Boni im Kerntest und im Fachmodul werden addiert.

Die Fachmodule des TestAS werden nur für die Studiengänge der Universität Tübingen gewertet, die in der folgenden Tabelle dem jeweiligen Fachmodul zugeordnet sind. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beworbenen Studiengang passt, so wird es nicht gewertet und die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall für das Fachmodul keinen Bonus.

Fachmodul TestAS	Studiengänge, für die die Fachmodule zählen
„Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

„Wirtschaftswissenschaften“	Economics and Business Administration, International Economics, International Business Administration
„Medizin“	Humanmedizin und Zahnmedizin
„Lebenswissenschaften“	Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
„Geistes-, Kultur-, Gesellschafts- wissenschaften“	Alle anderen Studiengänge
„Ingenieurwissenschaften“	Keine

Artikel 2

Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 2

Der Studienerfolg internationaler Studierender hängt wesentlich von den Kenntnissen der deutschen Sprache ab. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein wesentlicher Bestandteil der Studieneignung. Insbesondere in Fächern, in denen aktive und passive Fähigkeiten der Vermittlung oder Rezeption komplexer sprachlicher Inhalte schon in den ersten Semestern gefordert sind, ist die Qualität der Deutschkenntnisse und deren Bewertung ein wichtiges Eignungskriterium zur Zulassung.

Eine Notenverbesserung ergibt sich aus der Note einer der Regelprüfungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 11. Mai 2017 wie folgt:

Verbesserung der Note um 2,0 bei Erreichen folgender Testresultate

- DSH 3 über 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 20 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Sehr gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note sehr gut (1,0 bis 1,3)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in allen vier Teilbereichen)
- dem Großen Deutschen Sprachdiplom (mind. 82%)

der umgerechneten Note im Fach Deutsch sehr gut (1,0 bis 1,3) einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die in deutscher Sprache abgelegt wurde, oder anerkannte ausländische Zeugnisse gemäß dem Anhang des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i. d. F. vom 12.03.2024 über den Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse;

Verbesserung um die Note 1,0 bei Erreichen folgender Testresultate

- DSH 3 über 80% bis zu 90 %
- Test-Daf mit einer Gesamtpunktzahl von 19 Punkten
- telc Deutsch C1- Hochschule mit der Note ‚Gut‘
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note gut (1,4 bis 2,4)
- Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe C1 (mit C1 in drei von vier Teilbereichen und eine B2)

- dem Großen Deutschen Sprachdiplom (bis 81%)

der umgerechneten Note im Fach Deutsch: gut (1,4 bis 2,4) einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die in deutscher Sprache abgelegt wurde, oder dem Anhang des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i. d. F. vom 12.03.2024 über den Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.12.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren

Aufgrund von § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 114), i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Dezember 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11. Dezember 2025 erteilt.

Die Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren vom 27. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, S. 367), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2019, S. 452), die Zweite Änderungssatzung vom 23.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2020, S. 302) und die Dritte Änderungssatzung vom 11.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2021, S. 56), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 2 Auswahlverfahren für die Gebührenbefreiung wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Universität Tübingen befreit besonders begabte Studierende aus den in § 6 Abs. 4 LHGebG benannten Ländern, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen, und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen. Diese Liste der Länder wird ergänzt um die Länder, deren kaufkraftbereinigtes Bruttoinlandsprodukt pro Kopf auf der Liste der Weltbank 2024 unterhalb des weltweiten Durchschnitts liegt. Wenn diese Daten für ein Land für das Jahr 2024 nicht vorliegen, werden die Daten des Jahres 2023 hinzugezogen. Der Senat der Universität Tübingen kann ferner auf Vorschlag des Rektorats einzelne Länder festlegen, in denen aus aktuellen politischen Gründen die freie Studienwahl eingeschränkt ist; betroffene Studierende aus diesen Ländern können bei Nachweis der finanziellen Notlage in den Kreis der gemäß § 6 Abs. 4 auszuwählenden besonders begabten Studierenden einbezogen werden. Grundlage der Nominierung dieser Staaten ist die Unterrichtung der Universität durch das Wissenschaftsministerium nach § 6 Abs. 4 S. 2 LHGebG. Mit Stand des Inkrafttretens dieser Satzung sind das die Länder in der Anlage zu dieser Satzung. Der Entscheidung für Studierende dieser Länder liegen soziale Erwägungen zugrunde.“

Artikel 2

In § 2 Auswahlverfahren für die Gebührenbefreiung wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Sollte die Zahl der Bewerbungen die Zahl der möglichen Befreiungen aufgrund besonderer Begabung übersteigen, wird nach der für die Bewerbung auf den angestrebten Studiengang maßgeblichen Durchschnittsnote eine Rangliste gebildet. Besonders begabte Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, erhalten auf ihre für die Rangliste

maßgebliche Durchschnittsnote eine Notenverbesserung um 1,0 Notenpunkte. Die maßgebliche Durchschnittsnote ist die umgerechnete, bestätigte Note der Zugangsberechtigung zum Studiengang. Bei Ranggleichheit wird das bislang in der Rangliste weniger vertretene Geschlecht vorgezogen. Sodann entscheidet das Los. Die Liste wird von der an der Universität Tübingen in der Zentralen Verwaltung für die Zulassung internationaler Studierender zuständigen Abteilung erstellt.

Artikel 3

In § 3 Antragstellung und Bescheidung wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Universität Tübingen führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch. Auch die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt elektronisch unter Festlegung einer Frist.

Artikel 4

Die Länderliste im Anhang wird erweitert und so, wie dort aufgeführt, neu gefasst:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2026.

1) Länder mit BIP kaufkraftbereinigt pro Kopf unterhalb des weltweiten Durchschnitts (Weltbank) sowie	Bonierung um 1,0 Notenpunkte: AKP-Staaten (Afrikanische, Karibische und Pazifische Staaten) und LDC-Staaten (Least Developed Countries, „am wenigsten entwickelte Länder“) gemäß der vorgegebenen Liste für 2024 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ägypten	
Afghanistan	1,0
Albanien	
Algerien	
Angola	1,0
Antigua und Barbuda	
Äquatorialguinea	
Armenien	
Äthiopien	1,0
Bahamas	
Bangladesch	1,0
Barbados	

Belize	
Benin	1,0
Bhutan	
Bolivien	
Bosnien und Herzegowina	
Botswana	
Brasilien	
Burkina Faso	1,0
Burundi	1,0
Cookinseln	
Côte d'Ivoire	
Dominica	
Dominikanische Republik	
Dschibuti	1,0
Ecuador	
El Salvador	
Eritrea	1,0
Fidschi	
Gabun	
Gambia	1,0
Ghana	
Grenada	
Guatemala	
Guinea, Republik	1,0
Guinea-Bissau	1,0
Guyana	
Haiti	1,0
Honduras	
Indien	
Indonesien	
Irak	

Iran	
Jamaika	
Jemen	1,0
Jordanien	
Kambodscha	1,0
Kamerun	
Kap Verde	
Kenia	
Kirgisistan	
Kiribati	1,0
Kolumbien	
Komoren	1,0
Kongo, Dem. Republik	1,0
Kongo, Republik	
Kosovo	
Kuba	
Laos, Dem. Volksrepublik	1,0
Lesotho	1,0
Libanon	
Liberia	1,0
Libyen	
Madagaskar	1,0
Malawi	1,0
Malediven	
Mali	1,0
Marokko	
Marshallinseln	
Mauretanien	1,0
Mauritius	
Mikronesien	
Moldau	

Mongolei	
Mosambik	1,0
Myanmar	1,0
Namibia	
Nauru	
Nepal	1,0
Nicaragua	
Niger	1,0
Nigeria	
Niue	
Philippinen	
Pakistan	
Palästinensische Autonomiegebiete	
Palau	
Papua-Neuguinea	
Paraguay	
Peru	
Ruanda	1,0
Salomonen	1,0
Sambia	1,0
Samoa	
São Tomé und Príncipe	1,0
Senegal	1,0
Seychellen	
Sierra Leone	1,0
Simbabwe	
Somalia	1,0
Sri Lanka	
St. Kitts and Nevis	
St. Lucia	
St. Vincent und die Grenadinen	

Südafrika	
Sudan	1,0
Südsudan	1,0
Surinam	
Swasiland	
Syrien	
Tadschikistan	
Tansania, Ver. Republik	1,0
Timor-Leste	1,0
Togo	1,0
Tonga	
Trinidad und Tobago	
Tschad	1,0
Tunesien	
Turkmenistan	
Tuvalu	1,0
Uganda	1,0
Ukraine	
Usbekistan	
Vanuatu	
Vietnam	
Zentralafrikanische Republik	1,0

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.12.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 6, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 06.02.2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2025, S. 50), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 4a Zulassungsregelungen wird Absatz 3) wie folgt neu gefasst:

(3) Für den Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Deutsch und Englisch gelten folgende Bestimmungen:

1. Studien- und Prüfungssprache Deutsch:

Ist die Studien- und Prüfungssprache eines Studienganges Deutsch, so sind als Eingangsvoraussetzung Sprachkenntnisse entsprechend der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der aktuell geltenden Fassung nachzuweisen. Der dort benannten ‚sprachlichen Studierfähigkeit‘ (§2/3) entspricht die Stufe B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens (GER). Ergänzend zu den gemäß der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) befregenden Prüfungen und Qualifikationen gilt eine Befreiung vom Deutschnachweis, wenn ein mindestens zweijähriger abgeschlossener Studienabschluss mit Deutsch als Prüfungs- und Unterrichtssprache, der in Deutschland, Luxemburg, Liechtenstein, Schweiz oder Österreich absolviert wurde, nachgewiesen werden kann.

2. Studien- und Prüfungssprache Englisch:

Ist die Studien- und Prüfungssprache eines Studienganges laut Prüfungsordnung Englisch und wird das Niveau mit B2 nach GER festgelegt, so ist als Eingangsvoraussetzung eines der folgenden Sprachzertifikate vorzulegen:

- TOEFL / TOEFL iBT / TOEFL Home edition mit mindestens 79 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl;
- IELTS Academics mit mindestens Overall Band Score 6.5;
- Cambridge University First Certificate in English (FCE), Cambridge Certificate in Advanced English (CAE), Certificate of Proficiency in English (CPE) mit der abgeschlossenen Stufe B2 oder höher.

Befreit von der Vorlage der Sprachzertifikate sind Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Sprachnachweisen:

- "IB Diploma" nach den Bestimmungen der "International Baccalaureate Organization", mit der Unterrichtssprache Englisch;
- eine deutsche HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse mit der Abschlussnote mindestens „gut“, falls nicht bereits B2 auf der HZB ausgewiesen;

- Bewerber, die von einer Vorlage der Sprachzertifikate für den Nachweis des Niveaus C1 nach GER befreit sind

Ist die Studien- und Prüfungssprache eines Studienganges laut Prüfungsordnung Englisch und wird das Niveau mit C1 nach GER festgelegt, so ist als Eingangsvoraussetzung eines der folgenden Sprachzertifikate vorzulegen:

- TOEFL / TOEFL iBT / TOEFL Home edition mit mindestens 95 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl;
- IELTS Academics mit mindestens Overall Band Score 7;
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) C1 oder Grade C mit einem Ergebnis von 185;
- Cambridge C1 Advanced English Certificate (CAE) mit der abgeschlossenen Stufe C oder einem Ergebnis von 185.

Befreit von der Vorlage der Sprachzertifikate sind Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Sprachnachweisen:

- eine deutsche HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse mit der Abschlussnote „sehr gut“, falls nicht bereits C1 auf der HZB ausgewiesen;
- eine HZB oder ein abgeschlossenes, mindestens zweijähriges Studium – erworben in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, UK oder USA – und mit ausreichendem Nachweis der Institution, dass die Studien- und Prüfungssprache des Abschlusses oder der HZB Englisch war. Dies gilt nur für Abschlüsse, die an Institutionen innerhalb der genannten englischsprachigen Länder erworben wurden (keine Zweigstellen in anderen Ländern, kein Fernstudium);

Hiervon abweichende Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in Auswahlsatzungen der Universität Tübingen haben Vorrang.

Artikel 2

In § 4a Zulassungsregelungen wird Absatz 5) wie folgt neu gefasst:

(5) Die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen sind grundsätzlich mit der Bewerbung zum Studium nachzuweisen. Die Frist für den Nachweis der Sprachkenntnisse kann auf begründeten Antrag bis zur Immatrikulation verlängert werden. Kann der erforderliche Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht nachgewiesen werden, so kann die Immatrikulation mit der Auflage erfolgen, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung zum folgenden Semester erbracht wird. Die Immatrikulation mit dieser Auflage bedarf der Zustimmung des Studienfachs und kann im Ausnahmefall höchstens ein Semester über den genannten Zeitraum hinaus verlängert werden. Eine Immatrikulation mit Auflage ist in den Staatsexamensstudiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie ausgeschlossen.

Artikel 3

In § 14 Beurlaubung wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Antrag auf Beurlaubung soll bei der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, während der Rückmeldefrist (§ 11 Abs. 2), unter Angabe des Beurlaubungsgrundes, auf den dafür vorgesehenen Formularen und unter Vorlage der dort genannten Nachweise gestellt werden. Er ist jedoch grundsätzlich spätestens vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen. Bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses einzureichen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit

eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden. Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein. Eine Beurlaubung von studierenden Doktoranden, Studierende zur Vorbereitung auf das Studium oder der Promotion und Zeitstudierenden gemäß § 60 Abs. 1 LHG ist nur unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 LHG zulässig bzw. sofern die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11.12.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

**Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für
den Studiengang Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psycholo-
gie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer
Teil –**

Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-
studiengang Nebenfach Empirische Kulturwissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudien-
gängen, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2025, wird wie folgt berichtigt:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 27 durch die Zahl 30 ersetzt. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die
Zahl 21 durch die Zahl 24 ersetzt.

Tübingen, 02.12.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines „Zentrums für Digitale Gesundheit“

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 eine Kooperation im Hinblick auf die Profilbildung der Universität gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 LHG befürwortet und seine Zustimmung zur Gründung eines Zentrums gemäß § 40 Abs. 5 LHG erteilt.

Tübingen, den 10.12.2025